

§ 12
F ö r d e r u n g

(1) Das Land fördert die anerkannten Landesorganisationen durch Gewährung

1. einer Grundförderung zu
 - a) den Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig sind,
 - b) den Kosten für die Geschäftsführung und
2. einer Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb); dabei können Maßnahmen der Weiterbildung von Einrichtungen, die mehreren Landesorganisationen angeschlossen sind, nur bei einer Landesorganisation berücksichtigt werden.

(1) Jede anerkannte Landesorganisation erhält nach Absatz 1 Nr.1 Buchst. a eine Förderung für drei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte für die Weiterbildung in den Regierungsbezirken. Weitere Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen der Weiterbildung werden nach folgendem Schlüssel gewährt:

1. bei über 40 000 Weiterbildungsstunden für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft,
2. bei über 50 000 Weiterbildungsstunden für zwei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte.

(2) Jede nach § 11 Abs. 2 anerkannte Heimbildungsstätte erhält:

1. eine Grundförderung für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig ist und
2. eine Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

Die Förderung erfolgt über die Landesorganisation.

(4) Für die Geschäftsführung jeder anerkannten Landesorganisation wird nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b ein Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v.H. der Förderung für die Personalkosten der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 gewährt.

(5) Werden Maßnahmen der Weiterbildung einer anerkannten Landesorganisation von den ihr angeschlossenen Einrichtungen durchgeführt, werden die Zuwendungen zum Betrieb nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 von der Landesorganisation in eigener Verantwortung auf die Einrichtungen verteilt. Einrichtungen in Gebieten mit geringem Weiterbildungsangebot sollen besonders berücksichtigt werden.